

Jokertag Reglement HPS

<p>Volksschulverordnung § 30. ¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). ²Die Gemeinden können bestimmen, dass a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können, b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. a. für einen bestimmten Zeitraum¹⁹</p> <p>Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>	
Wie in VSV § 30 festgelegt, können auch die Schülerinnen und Schüler der HPS während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen dem Unterricht fernbleiben.	Rechtliche Grundlage
Jokertage und Dispensationen dürfen nicht vermischt werden. Es ist nicht rechtens bei einer Dispensation die Jokertage anzurechnen.	Dispensation/Jokertag
Ein Zusammenzug der Einzeltage pro Schulstufe ist nicht möglich.	Einzeltage
Der Jokertagbezug muss mit dem dafür vorgesehenen, von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Formular der Klassenlehrperson gemeldet werden. Das Formular wird auf der Homepage zum Download zu Verfügung gestellt.	Meldung
Die Eltern sind für die Meldung der Abwesenheit ihres Kindes an Schulbus, Therapeuten, Lehrpersonen ausserhalb der HPS etc. zuständig.	Zuständigkeit der Eltern
Die Klassenlehrperson trägt den Jokertagbezug in die Absenzenliste ein und ist für die Einhaltung der Regeln zuständig.	Kontrolle
Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.	Bezug
Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres.	Kein Übertrag
Bei besonderen Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden. Auf Schulhausebene sind das: - Erster Schultag des neuen Schuljahres - Besuchstage - Sporttage - Projekttag/-wochen - Während des Schullagers - an speziellen Schul- oder Klassenveranstaltungen	Sperrtage
Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der VSV gesetzlich geregelt sind (höhere religiöse Feiertage, besondere Vorkommnisse in der Familie.	Ausnahmen

Ebenfalls nicht unter diese Regelung fallen Dispensationen während den Sport- oder Frühlingsferien, weil die Feriendaten der Wohngemeinde nicht mit denjenigen der Schulgemeinde Rümlang übereinstimmen	<i>Ferienregelung</i>
---	-----------------------

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 10. März 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Primarschulpflege Rümlang



Barbara Altorfer
Präsidentin



Monika Scherrer
Leitung Schulverwaltung